Flüchtlingssozialarbeit im neuen FlüAG

Von Jürgen Blechinger

Das internationale Flüchtlingsrecht sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichten Deutschland, Asylsuchenden und Flüchtlingen menschenwürdige Aufnahmebedingungen zu gewährleisten. Die Garantie der Menschenwürde sichert jedem Menschen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens und der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu. Die überwiegende Mehrzahl der Schutzsuchenden, die in Deutschland Asyl beantragen, verbleibt längerfristig, oft sogar dauerhaft in Deutschland. Ihnen wird entweder vom Bundesamt oder dem Gericht ein Schutzstatus zugesprochen oder die Rückführung ist aus anderen Gründen am Ende des Verfahrens nicht möglich. Von daher ist nur sinnvoll, dass der Integrationsprozess möglichst früh beginnt, nicht nur im Interesse des Flüchtlings, sondern gerade auch im Interesse der Aufnahmegesellschaft. Menschen, die Schutz suchen, benötigen qualifizierte Beratung und Unterstützung, nicht nur beim Einleben in einem neuen Land und einer fremden Umgebung, sondern gerade auch im äußerst komplexen und komplizierten asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren wie auch im Integrationsprozess mit all seinen Facetten.

Flüchtlingssozialarbeit ist zugleich Gemeinwesenarbeit. Sie ist zwingend darauf angewiesen, mit Initiativen und Ehrenamtlichen und den verschiedenen Unterstützungsstrukturen vor Ort gut und intensiv zusammenzuarbeiten. Besonders schutzbedürftige Personen wie z.B. kranke, ältere und traumatisierte Flüchtlinge, Menschen mit Behinderungen, alleinstehende Frauen, Alleinerziehende, etc. benötigen besondere professionelle Hilfestellungen.

Flüchtlingssozialarbeit muss aufgrund ihres Auf-14 **FLÜCHTLINGSRAT trags unabhängig von behördlichem, hoheitlichem Handeln organisiert sein. Sie handelt sozialanwaltschaftlich, unterstützt und aktiviert die Betroffenen. Die Übernahme hoheitlicher Aufgaben ist ausgeschlossen. Grundlage der Arbeit ist ein besonders enges Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen. Das Beratungsgeheimnis sowie die Verschwiegenheitspflichten müssen gewährleistet werden.

Mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den 44 Stadt- und Landkreisen zu gewährleisten. In § 12 des neuen FlüAG, in § 6 der Durchführungsverordnung-FlüAG und in der Anlage zu dieser DVO-FlüAG werden zwingende Mindeststandards für die Flüchtlingssoziarbeit festgelegt.

Nach § 12 FlüAG und § 6 DVO FlüAG ist während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingsozialarbeit zu gewährleisten, die unabhängig von der sonstigen Aufgabenerfüllung der unteren Aufnahmebehörde erfolgt. Nach § 12 FlüAG beauftragen die Aufnahmebehörden geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden.

Das Gesetz bringt mit dieser Formulierung deutlich zum Ausdruck, dass die Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit eigentlich auf nichtstaatliche Träger übertragen werden soll. Flüchtlingssozialarbeit setzt zwingend ein besonders geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Klient/-in und dem/der Sozialarbeiter/-in voraus. Auch im Hinblick auf die Gemeinwesenorientierung und die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements

Ziele und inhaltliche Schwerpunkte der Flüchtlingssozialarbeit:

Eine qualifizierte soziale Beratung und Betreuung in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung wirkt darauf hin, in der Verantwortung für die untergebrachten Personen ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu gewährleisten. Sie dient dem Erhalt der Integrationsfähigkeit der untergebrachten Personen. Aufgaben sind:

- Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen
- besondere Angebote für schutzbedürftige Personen
- Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes hier, die Weiterwanderung in ein Drittland oder die Rückkehr in die Heimat
- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Von der Qualifikation her sind grundsätzlich Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagog/-innen oder Mitarbeiter/-innen mit vergleichbarer Qualifikation einzusetzen.

ist die Übertragung der Trägerschaft der Flüchtlingssozialarbeit auf freie, gemeinnützige Träger äußerst sinnvoll und im Hinblick auf die notwendige Trennung von hoheitlichen Aufgaben auch zwingend. Soweit nichtstaatliche Träger die Aufgabe schon wahrnehmen, ist eine Rückübertragung auf die Kreisverwaltung rechtlich nicht mehr möglich. In vielen Stadt- und Landkreisen wird allerdings noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten sein, dass viele Gründe dafür sprechen, die Flüchtlingssozialarbeit auf die Wohlfahrtsverbände zu übertragen, vor allem auch um eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten.

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass der für die soziale Beratung und Betreuung veranschlagte Anteil der Pauschale nach § 6 DVO FlüAG vollumfänglich für die Flüchtlingssozialarbeit einzusetzen ist. Der Pauschalenbestandteil beträgt 2014 888,38 € einmalig pro überstellter Person in die vorläufige Unterbringung unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Dauer der vorläufigen Unterbringung von 18 Monaten. Wenn ein Kreis z.B. im Jahr 300

Personen zugewiesen bekommt, dann erhält er für die Flüchtlingssozialarbeit 266.400 €, wenn die Zugangszahlen über Jahre gleich hoch sind, dann steht jedes Jahr dieser Betrag zur Verfügung, um Sozialarbeitsdeputate zu finanzieren, bei 70.000 € Kosten pro Stelle einschl. Sachkosten, wären mit diesem Betrag fast 4,0 Deputate zu finanzieren.

Obwohl für eine gute und qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit höhere Finanzmittel erforderlich gewesen wären, wurden die Pauschalenbestandteile für die Flüchtlingssozialarbeit gekürzt. Bisher lag der Betrag für die Flüchtlingssozialarbeit bei ca. 1.000 € für die Dauer in der vorläufigen Unterbringung von 27 Monaten. Durch eine Verkürzung der Zeit in der vorläufigen Unterbringung (durchschnittlich jetzt nur noch 18 Monate) wurde auch der Jahresbasisbetrag nur noch mit 18 Monaten multipliziert, so dass die Kreise für die Flüchtlingssozialarbeit nur noch 638 € hätten bekommen sollen. In der Endphase des Gesetzgebungsverfahrens ist es gelungen, wenigstens den zugrundeliegenden Basisbetrag leicht zu erhöhen, sodass der Pauschalenbestandteil für die Flüchtlingssozialarbeit jetzt bei den vorgenannten 888,38 € liegt. Das ist aber immer noch eine erhebliche Kürzung der Mittel für die Sozialarbeit. Die Folge ist auch, dass Menschen, die in die Anschlussunterbringung verlegt werden, nur noch dann Unterstützung durch die Sozialarbeit erhalten könnten, wenn die Kommunen diese Arbeit selbst finanzieren würden. Für die Menschen ist die Flüchtlingssozialarbeit unabhängig davon erforderlich, ob die Personen in der vorläufigen Unterbringung oder der sog. Anschlussunterbringung leben. Es bleibt nur zu hoffen, dass in der für 2014 angekündigten Pauschalenrevision eine deutliche Erhöhung der Mittel für die Flüchtlingssozialarbeit durchgesetzt werden

Die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der vorzunehmenden Sozialarbeit sowie die für eine Betreuungstätigkeit notwendigen Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage zu § 6 DVO FlüAG: Hier sind im Gesetz wichtige Qualitätsstandards enthalten (siehe auch Kasten), Flüchtlingssozialarbeit ist von den Verwaltungsaufgaben und hoheitlichen Aufgaben strikt zu trennen. Nur so sind ausreichende Personalressourcen vorhanden, um die in den Kreisen lebenden Menschen, die zu uns geflohen sind, ausreichend beraten und unterstützen zu können.

Mehr Informationen: www.ekiba.de/migration

Der Autor:

Jürgen Blechinger ist Jurist und Referent für Migration und Integration beim Evangelischen Oberkirchenrat Baden